

Geschäftsstelle Bilanzbuchhaltungsbehörde

Datenblatt für Personen mit maßgeblichem Einfluss wie vertretungsbefugte Organe (Geschäftsführer) und Gesellschafter mit Mehrheitsbeteiligung (ab 25%) für die

Gesellschaft: _____

Dieses Dokument ist nicht barrierefrei und wird von assistierenden Computertechnologien nicht unterstützt. Für Unterstützung [kontaktieren Sie uns](#) gerne.

Persönliche Daten:

Vorname: _____

Zuname: _____

Frühere Namen: _____

Akad. Grad _____ Sozialvers. Nr. _____

Geb.Ort: _____ Staatsbürgerschaft: _____

Wohnsitz (in einem EU/EWR-Mitgliedsstaat):

Straße _____

PLZ/Ort _____

Land _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Unterlagen, die ich als Nachweis beilege:

- Geburtsurkunde
- Passkopie
- aktuell geltende Meldebestätigung

Ich verfüge über die Berufsberechtigung(en):

- Steuerberater/Wirtschaftsprüfer seit _____
- Bilanzbuchhalter seit _____
- Buchhalter seit _____
- Personalverrechner seit _____
- Ich verfüge über keine dieser Befugnisse

Besondere Vertrauenswürdigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Die besondere Vertrauenswürdigkeit wird im § 8 BiBuG wie folgt geregelt:

Die besondere Vertrauenswürdigkeit liegt dann nicht vor, wenn der Berufswerber rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist

1. a) von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder
b) von einem Gericht wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung der
c) von einem Gericht wegen eines Finanzvergehens oder
d) von einer Finanzstrafbehörde wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit und
2. diese Verurteilung oder Bestrafung noch nicht getilgt ist oder solange die Beschränkung der Auskunft gemäß § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68 noch nicht eingetreten ist.

Die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse werden im § 9 BiBuG wie folgt geregelt:

Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen dann nicht vor, wenn

1. über das Vermögen des Berufswerbers ein Insolvenzverfahren anhängig ist und der Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei nicht abgelaufen ist, sofern dieses nicht durch Bestätigung eines Sanierungs- oder eines Zahlungsplans aufgehoben worden ist, oder
2. über das Vermögen des Berufswerbers innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal rechtskräftig ein Sanierungsverfahren eröffnet worden ist und mittlerweile nicht sämtliche diesem Verfahren zugrundeliegenden Verbindlichkeiten nachgelassen oder beglichen worden sind oder
3. gegen den Berufswerber ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist und die Überschuldung nicht beseitigt wurde und der Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei nicht abgelaufen ist.

Ich erkläre, dass für mich die besondere Vertrauenswürdigkeit gemäß § 8 BiBuG vorliegt und ich über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne des § 9 BiBuG verfüge.

(Falls mehrere Erklärungen erforderlich, bitte Kopien verwenden!)

Ort, Datum

Unterschrift